



## Internetbasierte Kraftfahrzeugzulassung (i-Kfz)



LANDKREIS GÜNZBURG

Über unser Bürgerservice-Portal können Sie verschiedene Online-Zulassungsvorgänge von Zuhause aus für natürliche Personen vornehmen.

Für die Nutzung der Online-Dienste müssen Sie sich identifizieren mittels

- Personalausweis mit Online-Funktion (nPA),
- elektronischen Aufenthaltstitel (eAT) mit Online-Ausweisfunktion (eID) oder
- elektronischen Identitätsnachweis für EU- und EWR-Bürger

über ein Kartenlesegerät oder ein NFC-fähiges Smartphone mit der kostenfreien App „AusweisApp2“.

	<b>Außerbetriebsetzung</b>	<b>Adressänderung</b>	<b>Wiederzulassung</b>	<b>Umschreibung</b>	<b>Neuzulassung</b>
<b>Zulassungsbescheinigung Teil I mit Sicherheitscode</b>	x	x	x	x	x
<b>Zulassungsbescheinigung Teil II mit Sicherheitscode</b>			bei Kennzeichenwechsel	bei Kennzeichenwechsel	x
<b>EG-Übereinstimmungsbescheinigung („CoC“)</b>					x
<b>Siegelplaketten mit Sicherheitscode</b>	x			bei Kennzeichenwechsel	
<b>Gültige Hauptuntersuchung (ggf. auch Sicherheitsprüfung)</b>		x	x	x	
<b>Elektronische Versicherungsbestätigung „EVb“</b>			x	x	x
<b>IBAN</b>			x	x	x

Ihr Antrag wird in Echtzeit automatisiert geprüft (Plausibilität, Gebührenrückstände bei der Kraftfahrzeugsteuer, etc.). Nach Zahlung der Gebühren mittels Kreditkarte (VISA / Mastercard) oder Giropay, wird Ihr gestellter Antrag an die Zulassungsbehörde übermittelt.

Den Zulassungsbescheid mit den Unterlagen erhalten Sie anschließend per Post.

## Näheres zu den einzelnen Anträgen

### Stufe I – Außerbetriebsetzung

(seit 01.01.2015)

- ist nur im Portal derjenigen Zulassungsbehörde möglich, bei der das Fahrzeug ursprünglich angemeldet wurde oder die nach einem Umzug das Kennzeichen aus einem anderen Zulassungsbezirk weiterführt
- können von allen natürlich Personen durchgeführt werden; minder- oder volljährig (Fahrzeug kann auch auf eine juristische Person zugelassen sein)
- möglich für Standard-, Historische-, Elektro- und Saisonkennzeichen (auch Wechselkennzeichen bis auf bei Motorrädern möglich)
- Erhalt einer Bestätigung von der Zulassungsbehörde schriftlich oder per E-Mail
- **Hinweis:** Bitte beachten Sie, dass nach Entfernung der Abdeckung der Siegelplakette(n) keine weitere Fahrt im öffentlichen Straßenverkehr durchgeführt werden darf. Das gilt auch dann, wenn die internetbasierte Außerbetriebsetzung scheitert. Bitte setzen Sie sich dann unverzüglich mit der Zulassungsbehörde in Verbindung.

### Stufe II – Wiederezulassung

(seit 01.10.2017)

- nur im Portal derjenigen Zulassungsbehörde möglich, in deren Zulassungsbezirk der Halter seinen Hauptwohnsitz gemeldet hat
- möglich für abgemeldete Fahrzeuge mit/ohne Halterwechsel; / mit/ohne Kennzeichenwechsel
- nur Standardkennzeichen möglich (schwarze Schrift auf weißem Grund)
- Erhalt einer neuen Zulassungsbescheinigung Teil I und den Plaketten für die Kennzeichen mit dem Zulassungsbescheid per Post (falls erforderlich wird die Zulassungsbescheinigung Teil II gesondert zugesendet). Eine Klebeanleitung für die Anbringung der Plaketten ist angefügt.

### Stufe III – Adressänderung, Umschreibung, Neuzulassung

(seit 01.10.2019)

- nur Standardkennzeichen möglich (schwarze Schrift auf weißem Grund)
- nur im Portal derjenigen Zulassungsbehörde möglich, in deren Zulassungsbezirk der Halter seinen Hauptwohnsitz gemeldet hat

#### Adressänderung

- Erhalt der neuen ZB I mit Zulassungsbescheid per Post

#### Umschreibung

- möglich für zugelassene Fahrzeuge mit/ohne Halterwechsel; mit/ohne Kennzeichenwechsel; mit/ohne Wechsel Zulassungsbezirk
- Erhalt einer neuen Zulassungsbescheinigung Teil I und den Plaketten für die Kennzeichen mit dem Zulassungsbescheid per Post (falls erforderlich wird die Zulassungsbescheinigung Teil II gesondert zugesendet). Eine Klebeanleitung für die Anbringung der Plaketten ist angefügt.

#### Neuzulassung

- Erhalt einer neuen Zulassungsbescheinigung Teil I, Teil II und den Plaketten für die Kennzeichen mit dem Zulassungsbescheid per Post. Eine Klebeanleitung für die Anbringung der Plaketten ist angefügt.
- Das CoC zum Fahrzeug muss online vorliegen (d. h. der Hersteller muss die Daten des Fahrzeuges in der abrufbaren Datenbank hinterlegt haben). Die Online-Neuzulassung von unmotorisierten Fahrzeugen wie Anhänger etc. ist deshalb i. d. R. nicht möglich; für diese Fahrzeuge liegt das Dokument meistens vom Hersteller nicht online vor. Ein Neuzulassung-Antrag aufgrund einer geänderten Typgenehmigung kann online nicht gestellt werden.

## Informationen zu den Sicherheitscodes

- ▶ Zulassungsbescheinigung Teil I (abziehen oder rubbeln)



- ▶ Zulassungsbescheinigung Teil II (abziehen)



- ▶ Siegelplakette(n) (abziehen ggf. zusätzlich rubbeln)

